

2 Sa 100/11
27 Ca 9606/10
(ArbG München)

Verkündet am:
11.8.2011

Souli
als Urkunds-
beamtin der
Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

C.
C-Straße, B-Stadt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, B-Stadt

gegen

Firma A.

A-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Waitz und die ehrenamtlichen Richter Schäfer und Huber

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 30.11.2010 – 27 Ca 9606/10 – abgeändert:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- 2. Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verzinsung des Pensionsguthabens des Klägers für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.09.2009.

Der am 01.01.1949 geborene Kläger ist seit 01.10.1972 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin, der E AG, beschäftigt.

Die betriebliche Altersversorgung bei der Beklagten ist seit 01.10.2006 im „A PENSIONSPLAN – Allgemeine Versorgungsbedingungen“ (im Folgenden IPP, Bl. 8 bis 15 d. A.), einer Gesamtbetriebsvereinbarung, geregelt. Danach richtet die Beklagte für jeden Mitarbeiter ein persönliches Versorgungskonto ein (Basiskonto, Ziff. 4.1 IPP), dessen Guthaben im Versorgungsfall in Raten bzw. auch als Einmalkapital oder lebenslange Rente an den Mitarbeiter bzw. die Hinterbliebenen ausgezahlt wird. Diesem Konto wird jährlich ein Beitrag des Unternehmens gutgeschrieben. Der jährliche Beitrag wird am Ende des Geschäftsjahres (Ablauf des 30.09., sog. Bereitstellungsstichtag) für das vorangegangene Geschäftsjahr gutgeschrieben (Ziff. 3.1 IPP). Neben den Beiträgen werden jährlich zum 30.09. auch Zinsen gutgeschrieben (Garantiezins von 2,25 Prozent p. a., Ziff. 4.2.1 IPP). Verzinst wird gemäß Ziff. 4.2.2 IPP der Stand des Basiskontos zu Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres (also Stand des Kontos am 01.10. des Vorjahres). Zusätzlich zu dieser garantierten jährlichen Verzinsung kann die Beklagte auch erhöhte Zinsgutschriften erteilen (Überschussgutschriften, Ziff. 4.2.3 IPP), wenn der Mitarbeiter am jeweiligen Bereitstellungsstichtag, also dem 30.09. eines Jahres, „das Alter 61 noch nicht erreicht hat.“ Nach Ziff. 4.2.3 IPP gilt als Alter die „Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erteilung der Gutschrift und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters.“

Der IPP hat unter anderem die Versorgungsregelungen der E AG, nach denen sich die betriebliche Altersversorgung des Klägers bis dahin richtete, abgelöst. Die Versorgungsanwartschaften aus den bestehenden Versorgungswerken werden durch gesonderte Überführungsbedingungen in den IPP überführt (Ziff. 2.3 IPP), den „A PENSIONSPLAN – Überführungsbedingungen für Versorgungsanwartschaften nach SAF, IP, IP-RGA“ (im Folgenden IPP-Ü, Bl. 16 bis 19 d. A.) Für die am 30.09.2006 (sog. Ablösungsstichtag) zu-

gesagte Versorgung wird zum 01.10.2006 ein individueller Initialbaustein auf das Basiskonto des Mitarbeiters gutgeschrieben (Ziff. 3.1 IPP-Ü). Die Ermittlung der Höhe des Initialbausteins geht vom Kapitalwert der bisher erreichten Rente aus (Ziff. 3.2.2 IPP-Ü). Dieser Kapitalwert wird dann nach Ziff. 3.2.3 IPP-Ü vom 30.09.2006 bis „zur Vollendung des 60. Lebensjahres“ des Mitarbeiters aufgezinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem Alter des Mitarbeiters. Er beträgt abgestuft zwischen 1,5 Prozent („bis Alter 40“) und 2,5 Prozent („ab Alter 50“). Eine Definition von „Alter“ findet sich in 3.2.3 IPP-Ü: „Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr 2007 und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters.“ Dem Basiskonto des Klägers wurde zum 01.10.2006 ein Initialbaustein in Höhe von 205.361,84 Euro gutgeschrieben (vgl. Berechnung Bl. 20 d. A.) Der Initialbaustein ist nach Ziff. 4.1 Satz 1 IPP-Ü grundsätzlich nicht zu verzinsen. Dagegen regelt Satz 2, wann der Initialbaustein ausnahmsweise zu verzinsen ist.

Ziff. 4.1 IPP-Ü lautet:

„4 Abweichungen vom A PENSIONSPLAN

4.1 Garantierte jährliche Zinsgutschriften, Überschussgutschriften, Schlussüberschussgutschrift

Bei der Ermittlung der garantierten jährlichen Zinsgutschriften, der Überschussgutschriften (Ziffer 4.2 A PENSIONSPLAN) sowie der Schlussüberschussgutschrift (Ziffer 4.3 A PENSIONSPLAN) ist – vorbehaltlich Satz 2 – der jeweilige Stand des Basiskontos ohne den – ggf. um einen Sonderbaustein erhöhten – Initialbaustein (3.2) maßgebend. Für die Ermittlung der garantierten jährlichen Zinsgutschrift (Ziffer 4.2 A PENSIONSPLAN) ab Alter 61 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ist der jeweilige Stand des Basiskontos mit dem – ggf. um einen Sonderbaustein erhöhten – Initialbaustein (3.2) maßgebend.“

Im Jahr 2009 stellte die Beklagte dem Kläger am 30.09. – wie im IPP vorgesehen – einen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr auf seinem Basiskonto bereit. Das Basiskonto wurde entsprechend den Regeln des IPP (Garantiezins) verzinst. Der Initialbaustein des Klägers wurde dabei nicht berücksichtigt (siehe Kontoauszug zum IPP zum 30.09.2009, Bl. 21 d. A.: „Grundlage der Verzinsung ist der Kontostand vom 01.10.2008 ohne Berücksichtigung des Initialbausteins.“)

Der Kläger vertritt die Ansicht, der Initialbaustein hätte bereits ab seinem 60. Geburtstag am 01.01.2009 nach Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü mitverzinst werden müssen.

Nach seiner Auffassung haben die Betriebsparteien in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü bewusst keine Begriffsbestimmung von „Alter 61“ vorgenommen. Die Definition von „Alter 61“ in Ziff. 4.2.3 IPP dürfe nicht herangezogen werden. Ausweislich Ziff. 2.3 IPP stünden die Regeln der IPP-Ü nicht in direktem Zusammenhang mit dem IPP. Außerdem sei in Ziff. 4.2.3 IPP die Überschussgutschrift geregelt, während es hier um den Garantiezins (Ziff. 4.2.2 IPP) gehe.

Im Wege der Auslegung ergebe sich, dass „Alter 61“ im Sinne von „mit Vollendung des 60. Lebensjahres“ zu verstehen sei. Dieses Ergebnis entspreche dem allgemeinen Sprachgebrauch und ergebe sich auch aus den Begleitumständen und dem Sinn und Zweck der Versorgungsregeln. So weise der Kontoauszug zum IPP der Beklagten zum 30.09.2009 (Bl. 21 d. A.) darauf hin, dass für den Initialbaustein „ab Alter 60 eine Verzinsung mit dem jeweiligen Garantiezins“ erfolge. Auch aus der Berechnung des Initialbausteins des Klägers zum 01.10.2006 (Bl. 20 d. A.) sei ersichtlich, dass die Beklagte von einer Vollendung des 60. Lebensjahres am 31.12.2008 ausgegangen sei.

Zudem sei es Sinn und Zweck der IPP-Ü, eine nahtlose Verzinsung des Initialbausteins sicherzustellen. Wenn eine Abzinsung des Initialbausteins nach 3.2.3 IPP-Ü bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erfolge, müsse sich die Verzinsung des Initialbausteins auf dem Basiskonto (Ziff. 4.1 S. 2 IPP-Ü) unmittelbar anschließen. Darüber hinaus bestimme Ziff. 4.2.1 IPP, dass beim Eintritt des Versorgungsfalles eine zeitanteilige Zinsgutschrift erfolgt. Der gegenteilige Fall, also der Beginn der Verzinsung, könne nicht anders geregelt sein.

Wäre für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 30.09.2009 auch der Initialbaustein mit dem Garantiezins (2,25 Prozent p. a.) verzinst worden, hätten dem Kläger nach seinen Berechnungen 3.465,48 Euro zusätzlich zugestanden (Garantiezins 2,25 Prozent für neun Monate angewendet auf den Initialbaustein des Klägers in Höhe von 205.361,84 Euro).

Nach Ansicht der Beklagten hat der Initialbaustein erstmals zum 30.09.2010 an der garantierten jährlichen Verzinsung des Basiskontos teilgenommen. Denn erst zum Bereitstellungstichtag 30.09.2010 habe der Kläger das „Alter 61“ im Sinne der Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü erreicht (Kalenderjahr 2010 abzüglich Geburtsjahr 1949 ergibt Differenz von 61).

Die IPP-Ü und der IPP dürften nicht unabhängig voneinander interpretiert werden. Ziff. 4.1 IPP-Ü verweise mehrfach auf Ziff. 4.2 und 4.3 IPP. Beide Regelwerke seien gemeinsam entworfen und verhandelt worden und inhaltlich eng verzahnt. Aus dem systematischen Kontext von Ziff. 4.1 IPP-Ü und Ziff. 4.2. IPP ergebe sich, dass nach der Definition in Ziff. 4.2.3 IPP „Alter 61“ auch in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü nach der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erteilung der Gutschrift und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters zu bestimmen sei.

Der vom Kläger ins Feld geführte Kontosauszug zum IPP (Bl. 21 d. A.) sei zum Zeitpunkt der Einführung von IPP und IPP-Ü noch gar nicht vorhanden gewesen und könne deshalb nicht zur Auslegung der IPP-Ü nicht herangezogen werden. Auch ein eigenständiger Anspruch aus dem Kontoauszug bestehe nicht. Es handele sich um eine Auskunft mit rein erläuterndem Charakter.

Nach einer auf den Wortsinn abstellenden Auslegung sei „Alter 61“ eindeutig als „Vollendung des 61. Lebensjahres“ zu verstehen. Aus der Berechnung des Initialbausteins des Klägers (Bl. 20 d. A.) ergebe sich nichts anderes, denn sie enthalte keine Aussage zur Verzinsung des Initialbausteines ab dem 60. Lebensjahr.

Auch sei ein Grundsatz der nahtlosen Verzinsung nicht Grundlage der Regelungen des IPP und der IPP-Ü. Die Verzinsung individuell nach der Vollendung des Lebensjahres widerspreche dem System des IPP, wonach einheitlich nach Geschäftsjahren abgerechnet werde. Zur Erreichung der bezweckten Vereinheitlichung der Versorgungssysteme sei es erforderlich gewesen, die Verzinsung von einem individuellen System auf eine Verzinsung einheitlich nach Geschäftsjahren umzustellen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Endurteil vom 30.11.2010 stattgegeben und die Beklagte verurteilt, dem Pensionskonto des Klägers den Betrag von 3.465,48 Euro nebst 5 Prozent Zinsen hieraus seit 02.08.2010 gutzuschreiben.

Dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch auf Gutschrift auf seinem Pensionskonto gemäß Ziff. 4 Satz 1, 2 IPP-Ü in Verbindung mit Ziff 4.2 IPP zu. Für die Ermittlung des jährlich garantierten Zinsguthabens für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.09.2009 sei

gemäß Ziff. 4.2 IPP der Stand des Basiskontos mit dem Initialbaustein maßgebend. Dies ergebe sich aus einer Auslegung der Betriebsvereinbarungen.

Dabei sei vom Wortlaut „Alter 61“ in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü auszugehen. Anders als in anderen Regelungen der IPP-Ü werde hier nicht der Begriff des vollendeten Lebensjahrs verwendet. Wäre „Alter 61“ mit dem Begriff „vollendetes Lebensjahr“ gleichzusetzen, hätten die Betriebsparteien diesen Begriff, der sich im Regelwerk an anderen Stellen finde, verwenden können. Auch finde sich in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü, anders als beispielsweise in Ziff. 4.2.3 IPP, keine Definition von „Alter 61“.

Mangels Definition sei deshalb vom Wortlaut und der entsprechenden Sinngebung auszugehen. Der Begriff „Alter 61“ sei im landläufigen Sinne als „sich im 61. Lebensjahr befindlich“ zu verstehen.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Sinn und Zweck des Regelwerks. Es sei eine nahtlose Verzinsung des Initialbausteins gewollt gewesen (Abzinsung nach Ziff. 3.2.3 IPP-Ü bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Verzinsung nach Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü ab dem Eintritt ins 61. Lebensjahr, also einen Tag nach Vollendung des 60. Lebensjahres). Wollte man die Regelung wie die Beklagte verstehen, hätte der Kläger eine Verzinsungslücke von neun Monaten hinnehmen müssen. Dies entspreche nicht dem Regelwerk der Parteien. So werde beispielsweise auch bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ziff. 4.2.1 IPP die Zinsgutschrift anteilig gewährt. Eine Bevorzugung des Klägers durch Doppelverzinsung erfolge nicht. Er erfahre bis zum 60. Lebensjahr eine Kapitalisierung und ab Beginn des 61. Lebensjahres bekomme er seinen Kapitalstock weiter verzinst.

Das gefundene Ergebnis ergebe sich letztlich auch aus dem Kontoauszug zum IPP zum 30.09.2009 (Bl. 21 d. A.) ergebe. Dieser habe aber ausschließlich Informationscharakter und stelle keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar.

Wegen weiterer Einzelheiten des unstreitigen Sachverhalts, des Sachvortrags der Parteien in erster Instanz sowie der Begründung des Arbeitsgerichts wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen dieses den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 27.12.2010 zugestellte Urteil richtet sich die am 26.01.2011 beim Landesarbeitsgericht München eingegangene Berufung der Beklagten vom 21.01.2011, die mit einem am Montag, 28.02.2011 eingegangenen Schriftsatz begründet worden ist.

Die Beklagte rügt, das Arbeitsgericht habe die Verzinsungssystematik von IPP und IPP-Ü nicht ausreichend gewürdigt, wonach Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü keine gesonderten Regeln zur Verzinsung des Initialbausteins enthalte, sondern an den IPP anknüpfe. Zwar regle Ziff. 4 IPP-Ü ausweislich der Überschrift „Abweichungen“ vom IPP. Mit Eintritt der „Alters 61“ werde aber nach Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü diese Abweichung aufgehoben und in unmissverständlicher Weise zur Systematik des IPP zurückgekehrt. Nach dieser Systematik sei es ausgeschlossen, für die Verzinsung den individuellen Geburtstag heranzuziehen. Dieser Systematik entspreche die gleichlaufende Bestimmung des Altersbegriffs im IPP und in den IPP-Ü.

Weiter sei der Begriff „Alter 61“ keineswegs als „sich im 61. Lebensjahr befindlich“ zu verstehen. „Alter“ bezeichne im landläufigen Sinne nicht das laufende Lebensjahr, sondern vielmehr die Zahl der vollendeten Lebensjahre.

Eine nahtlose Verzinsung sei nicht beabsichtigt gewesen. Der Initialbaustein entspreche dem Kapitalwert der bislang erdienten Rentenanwartschaft des Arbeitnehmers und sei nach Ziff. 3.2.3 IPP-Ü auf die Vollendung des 60. Lebensjahres aufzuzinsen. Diese Aufzinsung nach einem altersabhängigen Zinssatz sei von den Betriebsparteien als pauschalierter Ausgleich etwaiger mit der Überführung in das neue Versorgungssystem verbundener Nachteile konzipiert worden. Mögliche Verzinsungslücken seien solche pauschal abgegoltenen Nachteile.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 30.12.2010, Aktenzeichen 27 Ca 9606/10 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des Arbeitsgerichts München für zutreffend. In Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü sei bewusst keine Definition aufgenommen worden, es handele sich um eine eigenständige Regelung. Die Überschrift von Ziff. 4 IPP-Ü „Abweichungen vom A PENSIONSPLAN“ zeige, dass eine Anknüpfung an die Systematik des IPP nicht gewollt sei. Nach Wortlaut und Sinngebung sei überdies das „Alter 61“ bereits erreicht, wenn der Arbeitnehmer in das 61. Lebensjahr eintrete.

Mit dem Ablauf des Aufzinsungszeitraums nach Ziff. 3.2.3 IPP-Ü habe nach dem Willen der Betriebsparteien – nahtlos – eine „normale“ Verzinsung des Initialbausteins zusammen mit dem neu gebildeten Kapital zu erfolgen. Würde man Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü im Sinne der Beklagten anwenden, würde man im Falle des Klägers eine Verzinsungslücke von neun Monaten kreieren. Bei Mitarbeitern, deren Geburtstag nach dem 01.09. eines Jahres liege, führe die Regelung demgegenüber zu einer Doppelverzinsung. Dies entspreche nicht dem Willen der Betriebsparteien. Die Systematik knüpfe deshalb nicht an das Geschäftsjahr, sondern an den Geburtstag an. Auch ein Ausgleich von Verzinsungslücken durch die Aufzinsung in Ziff. 3.2.3 IPP-Ü sei nie gewollt gewesen.

Wegen des weiteren Sachvortrags der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 28.02.2011 (Bl. 140 bis 149 d. A.) und vom 14.06.2011 (Bl. 180 bis 184 d. A.), des Klägers vom 04.05.2011 (Bl. 172 bis 179 d. A.) und vom 22.06.2011 (Bl. 196 bis 200 d. A.) sowie die Sitzungsniederschrift vom 11.08.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist nach § 64 Abs. 2 b ArbGG statthaft und wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung ist begründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Gutschrift des erstinstanzlich zuerkannten Betrages auf seinem Pensionskonto hat.

1. Ein Anspruch auf Verzinsung des Initialbausteins für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 30.09.2009 ergibt sich nicht aus Ziffer 4.1 Satz 2 IPP-Ü in Verbindung mit Ziffer 4.2 IPP. Dies ergibt sich aus einer Auslegung der maßgeblichen Regelungen der Betriebsvereinbarungen.

Wegen ihrer normativen Wirkung (§ 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG) ist ihr Sinn nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung zu ermitteln, d.h. es ist der objektive Inhalt der Betriebsvereinbarungen zu ermitteln, wie er im Wortlaut wenigstens andeutungsweise zum Ausdruck kommt. Auszugehen ist vom Wortlaut und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Gebrauchen die Parteien einen Begriff, der allgemein in bestimmter Bedeutung angewandt wird, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie ihn gleichfalls in diesem Sinn verstanden haben. Ist der Wortsinn nicht eindeutig, so sind der wirkliche Wille der Betriebsparteien und der von ihnen beabsichtigte Zweck der betrieblichen Regelungen zu berücksichtigen, so sie sie im Regelungswerk Niederschlag gefunden haben. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang der Regelungen, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Betriebsparteien liefern kann. Bleiben Zweifel, können weitere Kriterien herangezogen werden, wie etwa die Entstehungsgeschichte und die bisherige Anwendung der Regelung (vgl. BAG vom 02.03.2004 – 1 AZR 272/03 – AP Nr. 13 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung).

Ausgehend vom Wortlaut definiert zwar Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü den Begriff „Alter 61“ nicht ausdrücklich. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Betriebsparteien „Alter 61“ in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü losgelöst von einem definierten Rahmen verstanden hätten und es sich um einen eigenständigen Begriff handele. Denn Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü steht nicht isoliert da, sondern ist nach dem erkennbaren Willen der Betriebsparteien im Gesamtzusammenhang mit Ziff. 4.2 IPP zu lesen. In Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü wird auf Ziff. 4.2 IPP verwiesen (*„Für die Ermittlung der garantierten jährlichen Zinsgutschrift [Ziffer 4.2 A PENSIONSPLAN] ab Alter 61 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ist der jeweilige Stand des Basiskontos mit dem – ggf. um einen Sonderbaustein erhöhten – Initialbaustein [3.2] maßgebend.“*) In der dergestalt in Bezug genommenen „Zielnorm“ der Ziff. 4.2 IPP (Unterpunkt 3) ist der Begriff „Alter 61“ ausdrücklich definiert als die Differenz zwischen dem *„Kalenderjahr der Erteilung der Gutschrift und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters.“* Diese Definition kann nach dem Willen der Betriebsparteien auch zur Bestimmung desselben Begriffs in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü verwendet werden. Das „Alter 61“ hat der Kläger nach dieser Berechnung erstmals am Bereitstellungsstichtag 30.09.2010 erreicht (2010 abzüglich Geburtsjahr 1949 ergibt 61), und nicht etwa bereits an seinem 60. Geburtstag am 01.01.2009.

Dass IPP und IPP-Ü in ihrem Regelungsgehalt aufs Engste miteinander verknüpft sind, zeigen nicht nur Verweisungen der IPP-Ü auf den IPP, sondern auch Ziff. 2.3 IPP (*„Die Überführung von Versorgungsanwartschaften aus den bestehenden Versorgungswerken in den A PENSIONSPLAN erfolgt durch gesonderte Überführungsbedingungen zum A PENSIONSPLAN [...]“*) Die IPP-Ü enthalten also die Regelungen, mit denen die bisherigen Versorgungsanwartschaften in das neue System des IPP eingepasst werden. Dafür, dass die Betriebsparteien den IPP-Ü und dem IPP ein einheitliches Verständnis des Altersbegriffs zugrunde gelegt haben, spricht auch Ziff. 3.2.3 IPP-Ü. Denn dort wird der Begriff „Alter“ im selben Sinne wie im IPP definiert. Anzeichen dafür, dass die Betriebsparteien den Begriff „Alter“ ausgerechnet in Ziff. 4.1 S.2 IPP-Ü, der ausdrücklich auf Ziff. 4.2 IPP verweist, abweichend vom übrigen Regelwerk verstanden wissen wollten, ergeben sich jedenfalls nicht aus den Betriebsvereinbarungen selbst.

Die Definition in Ziff. 4.2 IPP ist auch nicht etwa unanwendbar, weil Ziff. 4 IPP-Ü ausweislich der Überschrift „Abweichungen“ vom IPP regelt. Denn die Ausnahmen gelten „vorbe-

haltlich Satz 2“ wie es in Satz 1 heißt. Satz 2 regelt dann gerade den Fall, dass ab „Alter 61“ ausnahmsweise der Initialbaustein auf dem Basiskonto „mitverzinst“ wird, also eine Rückausnahme von der Abweichung.

Unerheblich ist auch, dass sich die Definition von „Alter 61“ in Ziff. 4.2.3 (Überschussgutschriften) des IPP findet und Ziff. 4.1 S.2 IPP-Ü nicht diese Überschussgutschriften, sondern die garantierte jährliche Zinsgutschrift regelt. Denn von Ziff. 4.1 Satz 2 in Bezug genommen wird Ziff. 4.2 IPP insgesamt, also auch Ziff. 4.2.3 IPP. Hinzu kommt, dass auch die Regelung der Überschussgutschriften eng mit der Überführungsvorschrift der Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü zusammen hängt. Denn die Überschussgutschriften setzen nach Ziff. 4.2.3 IPP voraus, dass der Mitarbeiter am jeweiligen Bereitstellungsstichtag (30.09.) „das Alter 61 noch nicht erreicht hat.“ Überschussgutschriften werden demnach nur bis zu dem Zeitpunkt ausgezahlt, ab dem der Initialbaustein auf dem Basiskonto mitverzinst wird. Auch hier gilt angesichts des erkennbaren inhaltlichen Zusammenhangs: Hätten die Betriebsparteien unterschiedliche Begriffsbestimmungen und damit für denselben Zeitraum Überschussgutschriften und eine Verzinsung des Initialbausteins auf dem Basiskonto gewollt, hätte dies deutlich in den Versorgungsregeln zum Ausdruck kommen müssen.

Aber auch dann, wenn man mit dem Arbeitsgericht davon ausginge, dass die Definition von „Alter 61“ in Ziff. 4.2 IPP nicht für die Bestimmung desselben Begriffs in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü herangezogen werden kann, ergibt sich aus dem Wortlaut von Ziff. 4.1 IPP-Ü kein anderes Ergebnis. Die Ermittlung des Wortsinns von „Alter 61“ führt nämlich nicht zu dem Ergebnis, das „Alter 61“ sei mit dem 60. Geburtstag erreicht. Denn unter „Alter“ wird allgemein nicht das Lebensjahr, in dem man sich befindet, sondern die Anzahl an Lebensjahren, die man bereits vollendet hat, bezeichnet. Man wird 61 Jahre alt und erreicht man das „Alter 61“ nach gängigem Verständnis mit dem 61. Geburtstag.

Der Regelungszweck von IPP und IPP-Ü bestätigt, dass kein Anspruch auf Verzinsung des Initialbausteins für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 30.09.2009 besteht. Denn die in Ziff. 4.1 Satz 2 IPP in Verbindung mit Ziff. 4.2 IPP geregelte Verzinsung des Initialbausteins ab dem 01.10.2009 ist Folge der geschäftsjahresbezogenen Verzinsung, die dem IPP als durchgängiges Prinzip zu Grunde liegt. Ausweislich des klaren Wortlauts der Ziff. 1 (Einführung) des IPP gilt grundsätzlich für die Bereitstellung und die Verzinsung der Beiträge das Prinzip der Jährlichkeit, ersichtlich etwa aus Ziff. 1 Unterpunkt 2 („Das Un-

ternehmen stellt jährliche Beiträge zum Basiskonto bereit“) oder Ziff. 1 Unterpunkt 3 („Das Unternehmen verzinst den erreichten Stand des Versorgungskontos jährlich bis zum Eintritt des Versorgungsfalles“). Dieses Prinzip zieht sich als roter Faden durch die Einzelvorschriften des IPP. Es findet beispielsweise Ausdruck in der Verzinsungsregel der Ziff. 4.2.2 IPP (Garantiezins), wonach nur einmal im Jahr – am Ende eines Geschäftsjahres – eine Verzinsung des Basiskontos erfolgt. Erkennbarer Sinn und Zweck dieser Regeln ist es, dass nur einmal jährlich eine Bereitstellung der Beiträge der Beklagten (auch hier gilt gemäß Ziff. 3.1 IPP das Jährlichkeitsprinzip) und eine Verzinsung des bisherigen Kontostandes für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen muss. Dieses System dient erkennbar der Vereinfachung und Vereinheitlichung der betrieblichen Altersvorsorge der Beklagten. Die Überführungsvorschrift der Ziffer 4.1 Satz 2 IPP-Ü knüpft an dieses System an. Mit der Verweisung auf Ziff. 4.2 IPP („Für die Ermittlung der garantierten jährlichen Zinsgutschrift [Ziffer 4.2 A PENSIONSPLAN]“) wird bezweckt, dass nur einmal jährlich zum 30.09. geprüft werden muss, ob ein Arbeitnehmer das „Alter 61“ erreicht hat und ob dementsprechend der Initialbaustein auf dem Basiskonto mitverzinst wird oder nicht. Diese Ermittlung des Alters erfolgt nach der Definition in Ziff. 4.2.3 IPP vereinfachend und typisierend. Maßgeblich ist allein, ob der Beschäftigte im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Garantiezins geleistet wird, 61 Jahre alt wurde oder noch wird. Wenn das „Alter 61“ in diesem Sinne erreicht ist, wird der zu Beginn des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandene Stand der Versorgungskontos – einschließlich des Initialbausteins – verzinst (also ab 01.10. des Vorjahres bis 30.09.)

Ein derartiges System kann nicht lückenlos an die bei der Ermittlung des Initialbausteins erfolgte Aufzinsung (Ziff. 3.2.3 IPP-Ü) anschließen. Ziff. 3.2.3 IPP-Ü regelt, wie der Initialbaustein ermittelt wird (Aufzinsung des Kapitalwerts bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres). Ziff. 4.1 Satz 2 IPP regelt, ab welchem Geschäftsjahr der Initialbaustein an der garantierten jährlichen Verzinsung des Basiskontos nach Ziff. 4.2.2 IPP teilnimmt. Würde man den für die Ermittlung des Initialbausteins durch Aufzinsung des Kapitalwerts maßgeblichen Zeitpunkt (Vollendung des 60. Lebensjahres) als Verzinsungsbeginn in die IPP-Ü übertragen, würde dies dem jahresbezogenen Bereitstellungs- und Verzinsungsrhythmus des IPP diametral entgegenlaufen. Folge wäre eine Arrhythmie bei der Verzinsung, die dem Vereinfachungsinteresse, das den Regelungen des IPP erkennbar zu Grunde liegt, widerspricht. Es müsste dann nicht nur einmal jährlich für das Geschäftsjahr

die Bereitstellung und Verzinsung von Beiträgen auf dem Basiskonto erfolgen, sondern es müsste – etwa im Fall des Klägers – differenziert werden zwischen der Verzinsung der „normalen“ Beiträge auf dem Basiskonto nach dem Geschäftsjahr und des Initialbausteins nach dem Geburtstag. Eine solche separate Abrechnung sollte gerade vermieden werden. Vielmehr soll der Initialbaustein auf dem Basiskonto mitverzinst werden, wie schon der Wortlaut der Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü („Stand des Basiskontos mit dem [...] Initialbaustein“) zeigt. Wäre das Ergebnis des Klägers, also eine vom Basiskonto getrennte Verzinsung des Initialbausteins, gewollt gewesen, hätte Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü eine nur auf die Höhe des Zinses beschränkte Verweisung vorsehen können. Dies ist nicht geschehen. Die von den Betriebsparteien gewählte umfassende Verweisung auf die Ermittlung der garantierten jährlichen Zinsgutschrift nach Ziff. 4.2 IPP lässt keinen Schluss auf einen derartigen Willen der Betriebsparteien zu.

Die aus diesem Wechsel in das jahresbezogene System des IPP resultierenden Zinslücken beim Initialbaustein (einmalig bis zu 9 Monate bei einem Geburtstag bis zum 30.09.), aber ebenso die ebenso möglichen Doppelverzinsungen (einmalig bis zu 3 Monate bei einem Geburtstag ab dem 01.10.) sind notwendige Folgen des Wechsels hin zu einem geschäftsjahresbezogenen Modell. Die Betriebsparteien haben hingenommen, dass der Einstieg in das jahresbezogene, vereinfachend-typisierende System des IPP nicht ohne Brüche vonstatten gehen kann. Dafür spricht die Methode, nach der der Initialbaustein gemäß Ziff. 3.2.3 IPP-Ü ermittelt wird. Danach entspricht der Initialbaustein in der Höhe dem Kapitalwert der erreichten Rente zuzüglich einer in der Höhe altersabhängigen Aufzinsung dieses Kapitalwerts bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Damit enthält diese Regelung einen pauschalen, nach Altersstufen gestaffelten Ausgleich etwaiger mit der Überführung in das neue Versorgungssystem verbundener Nachteile. Einen solchen Nachteil kann auch eine Zinslücke darstellen, wie sie der Kläger hinnehmen muss. Da der Initialbaustein bereits den Kapitalwert der erreichten Rentenanwartschaften verkörpert und einen pauschale Abgeltung von Nachteilen vorsieht, konnten die Betriebsparteien davon ausgehen, dass eine „normale“ Verzinsung des Initialbausteins auf dem Basiskonto erst ab „Alter 61“ auch unter Billigkeitsaspekten hinnehmbar ist.

Sollten die Betriebsparteien, wie das Arbeitsgericht meint, demgegenüber eine nahtlose Verzinsung gewollt haben, so hat dieser Wille jedenfalls keinen hinreichenden Nieder-

schlag in den Regelungen des IPP und der IPP-Ü gefunden. Zwar findet sich der Gedanke einer nahtlosen Verzinsung in Ziff. 4.2.1 IPP bei der letztmaligen Versorgungsgutschrift. Die Ziff. 3.2.3 IPP-Ü zeigt aber exemplarisch, dass die Betriebsparteien die Begriffe „Vollendung des...“ und „Alter“ bewusst unterschieden haben, denn darin werden beide Begriffe verwendet. Deshalb kann von einzelnen Stellen des Regelwerks, die eine nahtlose Verzinsung anordnen, nicht auf ein durchgängiges Prinzip der „nahtlosen Verzinsung“ in IPP und IPP-Ü insgesamt geschlossen werden. Hätten die Betriebsparteien eine nahtlose Verzinsung gewollt, hätten sie in Ziff. 4.1 S.2 IPP-Ü statt „Alter 61“ den Begriff nach „Vollendung des 60. Lebensjahres“ gewählt, wie zum Beispiel in Ziff. 3.2.3 IPP-Ü geschehen. Nur dann wäre auch die verwendete Terminologie nahtlos. Der Bruch in der Terminologie spricht für einen auf wechselnde Bezugspunkte bei der Verzinsung gerichteten Willen der Betriebsparteien.

Auch die Berechnung des Initialbausteins des Klägers enthält keine Hinweise auf eine Verzinsung des Initialbausteins ab dem 60. Geburtstag. Sie beinhaltet lediglich die Feststellung, dass der Kläger mit Ablauf des 31.12.2008 sein 60. Lebensjahr vollendet. Dieser Hinweis steht unter der Überschrift „Ermittlung des Initialbausteins“, es geht mithin um die Feststellung, auf welchen Zeitpunkt eine Aufzinsung nach Maßgabe der Ziff. 3.2.3 IPP-Ü („bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres“) zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für die Auslegung von „Alter 61“ im Sinne der Ziff. 4.1 Satz 2 IPP-Ü ergeben sich hieraus nicht.

Auch der Kontoauszug zum IPP zum 30.09.2009 lässt sich zur Auslegung des Begriffs „Alter 61“ nicht heranziehen. Denn der Kontoauszug enthält zwar in einer Fußnote den Hinweis, dass „ab Alter 60“ eine Verzinsung des Initialbausteins mit dem jeweiligen Garantiezins erfolge. Der Kontoauszug ist jedoch zeitlich erst Jahre nach Inkrafttreten des IPP und der IPP-Ü erstellt worden und lässt deshalb Rückschlüsse auf den Willen der Betriebsparteien zur Zeit des Abschlusses der Gesamtbetriebsvereinbarungen nicht zu.

2. Ein Anspruch des Klägers folgt auch nicht aus dem Kontoauszug der Beklagten zum IPP zum 30.09.2009. Dieser Kontoauszug ist als Wissenserklärung nicht auf einen Rechtserfolg gerichtet (siehe auch BAG vom 9.12.1997 – 3 AZR 695/96 - NZA 1998, 1173) und damit keine Willenserklärung. Derartige Kontoauszüge dienen allein der Information der Mitarbeiter über den aktuellen Kontostand im Rahmen der betrieblichen

Altersvorsorge. So endet auch der Text des Kontoauszuges mit dem Satz „Weitere Informationen [...] finden Sie im Intranet [...]“ Auf die Frage, ob die F Consulting GmbH, die den Kontoauszug für die Beklagte erstellt hat, zur Abgabe einer derartigen, die Beklagte verpflichtenden, Willenserklärung bevollmächtigt gewesen wäre, kommt es mithin nicht an.

III.

Der unterliegende Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 Abs. 1 ZPO).

IV.

Die Zulassung der Revision beruht auf § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Dem Rechtsstreit kommt über die Klärung der konkreten Rechtsbeziehungen der Parteien hinaus grundsätzliche Bedeutung zu. Die Versorgungsguthaben von mehreren tausend Arbeitnehmern der Beklagten hängen in ihrer Höhe von der streitigen Frage ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

**Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt**

**Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt**

**Telefax-Nummer:
0361 2636-2000**

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Waitz

Schäfer

Huber